

BaFin Journal

September 2021



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Digital, vernetzt – und abwickelbar?

Die Zukunft der Finanzinstitute ist stark technologiegetrieben. In puncto Abwicklungsfähigkeit birgt das Chancen, aber auch Risiken und Herausforderungen.

Ab Seite 22

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Flutkatastrophe
- 5 BaFin-Umfrage zu Cyberversicherung
- 6 Rückversicherungsverträge
- 6 Kapitalanlagen
- 7 Künstliche Intelligenz
- 7 Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach KAGB
- 7 VAIT
- 7 Geldwäschegesetz
- 7 Hochrisikostaaten
- 8 CCP-Kollegien
- 8 Geldmarktfonds
- 8 Geldwäscheprävention
- 8 Virtuelles Praxisforum

Maßnahmen

- 10 Sonderbeauftragte
- 10 Eigenmittelanforderungen
- 10 Verwarnung
- 10 Großkredite
- 10 Maßnahmen bestandskräftig

Internationales

- 11 MiFID II
- 11 Internationale Konsultationen
- 12 Risikobericht
- 12 Wichtige Termine

Verbraucher

- 13 Prämiensparverträge
- 13 World Investor Week
- 13 Einstellung / Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 14 Kein Verkaufsprospekt
- 14 Untersagungen
- 15 Die BaFin stellt klar: Keine Zulassungen
- 19 Warnungen



25 Wechsel im BaFin-Direktorium
BaFin-Direktorium: Dr. Thorsten Pötzsch leitet seit dem 2. September die Wertpapieraufsicht. Birgit Rodolphe übernimmt zum 1. November den Geschäftsbereich Abwicklung.



30 BaFin darf Verbraucher bei Verdacht umgehend informieren

Themen

- 22 Digital, vernetzt – und abwickelbar?**
- 25 Wechsel im BaFin-Direktorium**
- 26 Starker Verbraucherschutz**
- 30 BaFin darf Verbraucher bei Verdacht umgehend informieren**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

vorab eine erfreuliche Nachricht in eigener Sache: Das Direktorium der BaFin ist in Kürze wieder komplett. Bereits zum 2. September wechselte Dr. Thorsten Pötzsch an die Spitze der Wertpapieraufsicht. Er war zuvor Exekutivdirektor für den Bereich Abwicklung, zu dem auch die Abteilungen Geldwäscheprävention und Integrität des Finanzsystems gehören. Für seine Nachfolge konnte Birgit Rodolphe gewonnen werden, bisher Bereichsvorständin Corporate Clients Non-Financial Risk bei der Commerzbank. Sie ist ausgewiesene Bankexpertin und verfügt über profundes Fachwissen im Bereich Sanierung und Geldwäsche sowie langjährige Managementenerfahrung ([Seite 25](#)).

Ein Thema, mit dem sich die neue Exekutivdirektorin befassen dürfte, sind die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Abwicklungsfähigkeit von Banken. Hierzu möchte ich Ihnen den Beitrag auf [Seite 22](#) empfehlen. Für Finanzinstitute ist die Nutzung immer größerer Datenmengen ein Erfolgsfaktor. Die Cloud revolutioniert IT-Infrastrukturen, Blockchain und Disintermediation können ganze Wertschöpfungsketten ändern. Diese Entwicklungen bergen aber auch

Herausforderungen, mit denen die Institute umgehen müssen – auch mit Blick auf den Ernstfall.

Das BaFinJournal stellt zudem den Beauftragten der BaFin für Anleger- und Verbraucherschutz vor. Die Funktion wurde neu eingerichtet, um dafür zu sorgen, dass die Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern im täglichen Aufsichtshandeln der BaFin noch stärker Berücksichtigung finden. Wie vielfältig seine Aufgaben sind, erfahren Sie auf [Seite 26](#).

Ein wichtiger Aspekt des kollektiven Verbraucherschutzes ist die Praxis der BaFin, die Öffentlichkeit umgehend zu informieren, wenn sie Hinweise auf bestimmte Regelverstöße von Marktteilnehmern hat. Ein Gericht hat diese Praxis nun bestätigt: Es entschied, dass die BaFin Anbieter von Vermögensanlagen nicht erst anhören muss, bevor sie den Verdacht auf einen Verstoß gegen die Prospektspflicht auf ihrer Internetseite bekanntmacht ([Seite 30](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Flutkatastrophe

Banken können Kredite im Einzelfall stunden

Die Flutkatastrophe im Westen Deutschlands hat viele Menschen das Leben gekostet, Häuser und Existenzen vernichtet. Auch der Finanzsektor ist betroffen. Zerstörte Filialen und der Umgang mit Beschäftigten, die plötzlich vor dem Nichts stehen, stellen vor allem regional verwurzelte Banken vor große Herausforderungen. Darüber hinaus haben auch zahlreiche Bankkunden viel verloren. Für die Institute stellt sich daher die Frage, wie sie damit umgehen sollen, wenn Kunden ihre Kredite vorübergehend nicht bedienen können.

Die BaFin weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass es gesetzliche Möglichkeiten gibt, die Erleichterung schaffen können. „Ich selbst kenne mehrere Menschen, die leider schwer von der Flutkatastrophe getroffen wurden“, erklärte Raimund Röseler, BaFin-Exekutivdirektor Bankenaufsicht. „Viele sind dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten, benötigen kurzfristig viel Geld, das dann nicht für laufende Verbindlichkeiten zur Verfügung steht. Banken sollten daher im Einzelfall prüfen, ob es sinnvoll und möglich ist, Engpässe in der Liquidität ihrer Kunden abzufedern.“

Bereits kurz nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie hatte die BaFin in ihren Häufigen Fragen und Antworten (FAQ) klargestellt, dass Banken Kredite im Einzelfall – das heißt nicht im Rahmen eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums – stunden können, ohne dass der Schuldner deshalb als ausgefallen gilt. Voraussetzung ist, dass auf die gestundeten Beträge eine Verzinsung zum ursprünglichen Effektivzins zu zahlen ist. Eine solche Stundung bewirkt zum einen, dass die Verbindlichkeit innerhalb des mitgeteilten Limits bleibt, so dass keine überfällige wesentliche Verbindlichkeit nach Artikel 178 Absatz 1b der europäischen Kapitaladäquanzverordnung (CRR) entsteht. Zum anderen gilt die finanzielle Verpflichtung des Schuldners nicht als verringert, so dass keine krisenbedingte Restrukturierung nach Artikel 178 Absatz 3d CRR vorliegt. Sieht das Institut es jedoch als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten vollständig begleichen wird, so gilt er aus diesem Grund nach Artikel 178 Absatz 1a CRR dennoch als ausgefallen.

„Wie in der Pandemie werden wir auch nach der Flutkatastrophe Aufsicht mit Augenmaß betreiben. Regeln können nicht außer Kraft gesetzt werden, aber wir können deren Spielräume mit Blick auf Menschen und Unternehmen angemessen nutzen“, sagte Röseler.

© Foto: istock.com/malerapaso

Nach wie vor keine Bestandsgefährdungen

Die BaFin hat die von der Flutkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Versicherer mittlerweile zum zweiten Mal gefragt, mit welcher Schadenbelastung sie im Worst Case rechnen. Danach erwarten die Erstversicherer zurzeit im schlimmsten Fall einen Schaden von rund 8,2 Milliarden Euro brutto. Etwa 6,3 Milliarden Euro davon sind rückversichert. Hiervon entfallen rund 3,3 Milliarden Euro auf Rückversicherer mit Sitz in Deutschland. Zieht man die 6,3 Milliarden Euro von den 8,2 Milliarden Euro brutto ab, liegt die erwartete maximale Nettoschadenbelastung in der Sparte Verbundene Wohngebäudeversicherung bei etwa 0,9 Milliarden Euro, in der Verbundenen Hausratversicherung bei rund 0,2 Milliarden und in der Kraftfahrtskaskoversicherung ebenfalls bei etwa 0,2 Milliarden Euro. Die verbleibende Summe verteilt sich auf zahlreiche weitere Versicherungszweige wie die Sturm- und die Betriebsunterbrechungsversicherung. Die deutschen Rückversicherer, die die BaFin befragt hat, rechnen im Moment schlimmstenfalls mit einer Bruttoschadenbelastung von rund vier Milliarden. Da auch diese Schäden zum Teil rückversichert sind, erwarten die Unternehmen maximal eine Nettobelastung von rund einer Milliarde Euro netto.

Mit Blick auf die Solvabilität der befragten Versicherer gibt Dr. Frank Grund Entwarnung: „Bei vielen Unternehmen geht die Bedeckungsquote zwar zurück, bei den meisten aber nur geringfügig“, berichtet der BaFin-Exekutivdirektor. Die aus seiner Sicht zentrale Botschaft lautet, dass sich trotz der teilweise großen Belastungen weiterhin keine Bestandsgefährdungen abzeichneten – weder bei den Erst- noch bei den Rückversicherern. Zwar seien die Schadenbelastung im Worst Case im Vergleich zur ersten Umfrage brutto um ca. 44 Prozent gestiegen (siehe [BaFinJournal August 2021](#)). Hintergrund sei, dass die Unternehmen inzwischen genauer einschätzen könnten, wie hoch die Schäden sind. Und berücksichtige man dabei den Anteil der rückversicherten Schäden, betrage der Anstieg auch nur 17 Prozent.

Die BaFin hatte in ihrer zweiten Umfrage unter anderem 136 deutsche Schaden- und Unfallversicherer (einschließlich EU-Niederlassungen) um eine Einschätzung gebeten. Im Fokus standen die Unternehmen, die in der ersten Ad-hoc-Abfrage im Juli 2021 eine Schadenbelastung aus der Flutkatastrophe angegeben hatten. Daneben hat die Aufsicht auch 28 Rückversicherer befragt. ■

BaFin-Umfrage zu Cyberversicherung

Erste Ergebnisse zu Geschäftsentwicklung der Branche

Der BaFin liegen vorläufige Ergebnisse ihrer Erhebung zur Geschäftsentwicklung der Cyberversicherungsbranche vor. Danach haben die Versicherungsunternehmen 2020 in diesem Segment Prämien in Höhe von rund 240 Millionen Euro eingenommen. Im Vergleich zum Jahr 2016 sind die gebuchten Bruttobeiträge damit um das Fünffache gestiegen. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Schadenquote ebenfalls stark, hat sich allerdings zuletzt in einem Bereich von 40 Prozent stabilisiert. Ein weiteres Ergebnis: Der Selbstbehalt der Versicherungsunternehmen hat sich im Zeitverlauf deutlich reduziert. „Damit sind Rückversicherer stärker an Cyber-Schäden beteiligt“, erklärt Ramon Platt, BaFin-Referatsleiter für Grundsatzfragen der Schaden-/ Unfallversicherung. „Aus risikotechnischer Sicht ist dies zu begrüßen, solange die Volatilität in diesem Segment noch relativ hoch ist.“

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden bislang unternommen haben, um die Folgen der Coronapandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern, können Sie unter www.bafin.de finden.



Dort ist eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht abrufbar.

Überblick über selbst abgeschlossenes Geschäft in Deutschland

Stand-Alone- und Endorsement-Policen (Privat, KMU und Industrie) in Millionen Euro*	2020	2019	2018	2017	2016
Gebuchte Bruttobeiträge	240,0	175,1	123,8	59,9	48,8
Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	98,2	90,1	63,3	38,3	30,7
Selbstbehalt	40,9%	51,5%	51,1%	63,9%	62,9%
Schadenquote Brutto	42,1%	47,0%	25,1%	11,0%	9,3%

* Stand-Alone-Verträge sind reine Cyberpolicen; Endorsement-Verträge sind traditionelle Policen, bei denen sich die Deckung auch auf Cyberrisiken erstreckt. KMU steht für „kleinere und mittlere Unternehmen“.

Quelle: Abfrage der BaFin

Cyberversicherungsgeschäft von 2016 bis 2020

In ihrer Abfrage hatte die BaFin Versicherungsunternehmen gebeten, Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zum Cyberversicherungsgeschäft im Zeitraum 2016 bis 2020 bereitzustellen. Dabei sollten die Anbieter einerseits zwischen dem Geschäft mit Privatpersonen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Industrie unterscheiden, andererseits zwischen Stand-Alone- und Endorsement-Verträgen. Bei den Erstgenannten handelt es sich um reine Cyberpolicen. Endorsement-Verträge dagegen sind traditionelle Policen, bei denen sich die Deckung auch auf Cyberrisiken erstreckt (Endorsement). Das starke Wachstum der Bruttobeitragseinnahmen ist laut Erhebung vor allem auf das Stand-Alone-Geschäft und hier insbesondere auf Vertragspartner aus der Industrie und der Gruppe der KMU zurückzuführen. Das Geschäft mit Privatkunden spielt nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Laut Befragung besaßen die zehn größten Cyberversicherer im Jahr 2020 in Bezug auf die gesamten Bruttoeinnahmen einen Marktanteil von etwa 86 Prozent.

Die BaFin-Abfrage erstreckte sich auf rund 60 Unternehmen und umfasste Schaden- und Unfallversicherer mit Sitz in Deutschland, hier niedergelassene EU-Versicherer und Rückversicherungsunternehmen. Neben den quantitativen Fragen wollte die BaFin beispielsweise von den Unternehmen wissen, wie umfangreich sie die Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft nutzen. „Die Bandbreite an Bedingungenwerken ist anscheinend groß, in mehr als der Hälfte kommen individuelle Versicherungsbedingungen zum Einsatz“, kommentiert Ramon Platt mit Blick auf die vorläufigen Ergebnisse. Cyberpolice sei daher nicht gleich Cyberpolice, das müsse dem Verbraucher klar sein.

Eigener Versicherungszweig denkbar

Als vorläufiges Fazit befürwortet Platt die Einrichtung eines eigenen Versicherungszweiges und einer eigenen Line of Business für Cyberversicherungsprodukte: „Aufgrund der zunehmend steigenden Marktbedeutung

von Cyberassekuranzen wäre das möglicherweise folgerichtig“, führt er aus.

Die Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung des selbst abgeschlossenen Geschäfts in Deutschland. Dieses weist aus, in welchem Umfang Kundinnen und Kunden Versicherungsschutz abgeschlossen haben.

Die BaFin hat die Ergebnisse ihrer Umfrage noch nicht abschließend ausgewertet und wird zu einem späteren Zeitpunkt ausführlicher darüber berichten. ■

Rückversicherungsverträge

BaFin setzt Auslegungsentscheidung aus

Die BaFin hat ihre Auslegungsentscheidung „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II“ in Teilen ausgesetzt.

Grund ist die aktuelle Überarbeitung des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450, in deren Folge die BaFin ihre Auslegungsentscheidung voraussichtlich ändern wird. ■

Kapitalanlagen

BaFin veröffentlicht neue Berichtspflichten

Die BaFin hat Ende Juli zwei Sammelverfügungen zu Berichtspflichten bekanntgegeben. Die „Sammelverfügung vom 28. Juli 2021 betreffend die Berichtspflichten der Versicherungsunternehmen über ihre Kapitalanlagen“ richtet sich an Pensionskassen und kleine Versicherungsunternehmen und ersetzt künftig die Sammelverfügung vom 21. Juni 2011. Sie enthält Anordnungen zu den verpflichtenden Berichten über die Kapitalanlagen, die Buch- und Zeitwerte sowie die stillen Reserven und stil-

len Lasten. Außerdem ordnet sie an, dass die Unternehmen über die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva berichten müssen.

Die „[Sammelverfügung](#)“ vom 29. Juli 2021 betreffend die Berichtspflichten der Pensionsfonds über ihre Kapitalanlagen“ richtet sich an Pensionsfonds. Für sie wurden mit der Sammelverfügung erstmals Pflichten geschaffen, über die Kapitalanlagen und die Bedeckung der Pensionsfonds zu berichten.

Die Adressaten sind zum Stichtag 31. Dezember 2021 dazu verpflichtet, die neuen Berichtspflichten zu befolgen. ■

Künstliche Intelligenz

BaFin startet automatisierte Vorauswertung von ORSA-Berichten

Die BaFin hat am 1. August 2021 ihr neues Auswertungsprogramm HERA gestartet. Es dient der automatisierten Voranalyse von Berichten zum ORSA, also zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment). Bei der Anwendung kommt auch künstliche Intelligenz zum Einsatz. Mit HERA werden alle ORSA-Berichte vorausgewertet, die seit Anfang Juli eingegangen sind und fortan eingehen werden. ■

Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach KAGB

BaFin konsultiert Änderung von FAQ

Die BaFin hat am 12. August 2021 den [Entwurf einer geänderten FAQ](#) (Frequently Asked Question – häufig gestellte Frage) zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zur Konsultation gestellt. Damit will sie Änderungen durch das Fondsstandortgesetz (FoStoG, BGBl. I 2021, S. 1498 ff.) nachvollziehen.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 13. September 2021 unter der E-Mail-Adresse Konsultation-16-21@bafin.de entgegen. ■

VAIT

BaFin konsultiert Novelle

Die BaFin hat den Entwurf des novellierten Rundschreibens „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (VAIT) zur [Konsultation](#) gestellt. Darin übernimmt sie Leitlinien der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zu Aspekten der Informations- und Kommunikationstechnologie (EIOPA-BoS-20/600).

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 24. September 2021 per E-Mail an Konsultation-17-21@bafin.de mit dem Betreff „Konsultation 17/2021“ entgegen. ■

Geldwäschegesetz

BaFin aktualisiert Auslegungs- und Anwendungshinweise

Die BaFin hat den Entwurf einer aktualisierten Fassung der „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz“ zur [Konsultation](#) gestellt. Die aktualisierte Fassung ersetzt die bisherigen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG). Hintergrund der Aktualisierung ist insbesondere die Änderung des GwG durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG GW). Die Hinweise gelten für alle Verpflichteten nach dem GwG, die unter der Aufsicht der BaFin stehen. ■

Hochrisikostaaten

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat am 26. August 2021 das Rundschreiben 13/2021 (GW) [veröffentlicht](#). Darin informiert die Aufsicht über Hochrisikostaaten, also Staaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Diese strategischen Mängel stellen wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem dar. ■

CCP-Kollegien

BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu den CCP-Kollegien an

Die BaFin stimmt mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu den schriftlichen Vereinbarungen zwischen Mitgliedern von Aufsichtskollegien der zentralen Gegenparteien (CCP-Kollegien) überein und wendet die deutsche Fassung der am 1. Juli 2021 durch ESMA erlassenen Leitlinien vollumfänglich in ihrer Aufsichtspraxis an.

Die Leitlinien zielen darauf ab, eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 648/2012 und der Delegierten Verordnung (EU) 876/2013 sicherzustellen. Sie enthalten insbesondere den Vorschlag einer schriftlichen Standardvereinbarung, die die rechtzeitige Einrichtung und das reibungslose Funktionieren eines CCP-Kollegiums gewährleisten soll. ■

Geldmarktfonds

BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien an

Die BaFin wendet die deutsche Übersetzung der am 29. Juni veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu Stressszenarien für Geldmarktfonds an.

Zweck dieser Leitlinien ist es, eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Bestimmungen des Artikels 28 der Geldmarktfondsverordnung sicherzustellen. Insbesondere legen diese Leitlinien – wie in Artikel 28 Absatz 7 der Geldmarktfondsverordnung vorgesehen – gemeinsame Referenzparameter für die Szenarien fest, die den Stresstests zugrunde liegen.

Nach Artikel 28 Absatz 7 der Geldmarktfondsverordnung aktualisiert die ESMA diese Leitlinien mindestens einmal jährlich und berücksichtigt dabei die jüngsten Marktentwicklungen. Im Jahr 2020 überarbeitete die ESMA speziell Abschnitt 5, damit die Verwalter von Geldmarktfonds über die erforderlichen Informationen verfügen, um die entsprechenden Felder in der in Artikel 37 der Geldmarktfondsverordnung genannten Berichtsvorlage so auszufüllen, wie es der Durchführungsverordnung der Europäischen Union (EU) 2018/708 entspricht. Diese Informationen enthalten Vorgaben zu den genannten Arten von Stresstests und deren Kalibrierung. ■

Geldwäscheprävention

Anmeldung für digitale BaFin-Konferenz jetzt möglich

Interessierte können sich zu der Fachtagung rund um Themen der Geldwäschebekämpfung anmelden. Die Veranstaltung wird am Mittwoch, den 15. Dezember 2021, digital ausgerichtet.

Die Fachtagung richtet sich vorrangig an von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen (Geldwäschebeauftragte) sowie deren Branchenverbände. Einen Teil des Programms können die Teilnehmenden aktiv mitgestalten: Sie können zwischen Vorschlägen der BaFin wählen oder einen eigenen Themenwunsch äußern. Das detaillierte Programm wird somit erst demnächst auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht.

Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa sechs Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Obwohl es sich um eine digitale Veranstaltung handelt, ist die Teilnehmerzahl begrenzt. ■

Virtuelles Praxisforum

17. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt am 2. Dezember

Die BaFin richtet ihr „17. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt“ am 2. Dezember 2021 als digitale Konferenz aus.

Die Veranstaltung wendet sich an Vertreterinnen und Vertreter von Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden und bietet den Teilnehmenden die Gelegenheit, sich über Kapitalmarktthemen und aktuelle Praxisfälle zu Marktmanipulation, unerlaubten Finanzgeschäften und Geldwäsche auszutauschen.

Nähere Informationen zum Programm und den Teilnahmebedingungen sowie das Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin voraussichtlich Anfang Oktober auf ihrer Internetseite unter „Veranstaltungen“. Die Teilnahme ist kostenlos. ■



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe I | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Griese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolicen spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schrieb Dr. Christopher Lohmann als Vorstandsvorsitzender der Gothaer Allgemeine AG.

Maßnahmen

Sonderbeauftragte

BaFin ordnet erhöhte Erweiterung einer Einlagenannahmebeschränkung und Bestellung von Sonderbeauftragten an

Die BaFin hat gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Institut am 14. Juli 2021 die Erweiterung einer Einlagenannahmebeschränkung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) mittels Abwehrkonditionen mit sofortiger Wirkung angeordnet. Außerdem hat sie gemäß § 45c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 6 KWG mit sofortiger Wirkung Sonderbeauftragte bei diesem Institut bestellt.

Das betroffene Institut hat gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 KWG verstoßen. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 60b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 KWG auf anonymer Basis. ■

Eigenmittelanforderungen

BaFin ordnet erhöhte Eigenmittelanforderungen und Einlagenannahmebeschränkung an

Die BaFin hat gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Institut am 25. Mai 2021 erhöhte Eigenmittelanforderungen nach 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) sowie eine Einlagenannahmebeschränkung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KWG mit sofortiger Wirkung verhängt.

Das betroffene Institut hat gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 KWG verstoßen. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 60b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 KWG auf anonymer Basis. ■

Verwarnung

BaFin verwarnt Geschäftsleiter

Die BaFin hat am 28. Juni 2021 einen Geschäftsleiter eines ihrer Aufsicht unterstehenden Kreditinstituts wegen Verstoßes gegen § 25a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) verwarnt. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 60b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 KWG auf anonymer Basis. ■

Großkredite

BaFin ordnet Großkreditverbot an

Die BaFin hat gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Institut am 19. November 2020 ein Großkreditverbot gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) mit sofortiger Wirkung verhängt.

Das betroffene Institut hat gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 KWG verstoßen. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 60b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 KWG auf anonymer Basis. ■

Maßnahmen bestandskräftig

BaFin ordnet Großkreditverbot und Einlagenannahmebeschränkung sowie zusätzliche Eigenmittelanforderungen an

Die BaFin hat mit Schreiben vom 22. Juli 2021 gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) gegenüber einem Kreditinstitut ein Großkreditverbot und eine Einlagenannahmebeschränkung sowie mit Schreiben vom 28. Juli 2021 gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 KWG zusätzliche Eigenmittelanforderungen angeordnet. Grund hierfür waren anhaltende Überschreitungen der Großkreditobergrenze und Verstöße gegen die Geschäftsorganisationsanforderungen des § 25a Absatz 1 KWG.

Die Maßnahmen sind seit dem 31. August 2021 bzw. dem 3. September 2021 bestandskräftig. Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG. ■

Internationales

MiFID II

ESMA warnt vor Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieraufträgen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 13. Juli 2021 ein [Public Statement](#) zur Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (Payment for Orderflow – PFOF) veröffentlicht.

Darin warnt die ESMA vor den Risiken für Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen, die sich aus der Annahme von PFOF ergeben. Dabei geht es vor allem um das Risiko, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen Pflichten aus der Finanzmarkttrichtlinie MiFID II verletzen. Die Anforderungen der MiFID II sollen sicherstellen, dass Firmen bei der Ausführung von Kundenaufträgen im besten Interesse ihrer Kunden handeln. Die ESMA weist Firmen darauf hin, gründlich zu prüfen, ob sie trotz der Annahme von PFOF in der Lage sind, die einschlägigen MiFID-II-Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere die Anforderungen an die bestmögliche Ausführung von Wertpapieraufträgen, an den Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen und an die Kostentransparenz sind zu beachten.

Im Fokus der Aufsicht: Werbung

Die BaFin prüft, ob Unternehmen diese Anforderungen einhalten. So steht neben den bereits genannten Pflichten beispielsweise auch die Werbung im Fokus der Aufsicht. Die BaFin wird dieses Thema weiterhin intensiv in ihrer Aufsichtspraxis verfolgen und, soweit erforderlich, zusätzliche Schritte unternehmen, damit sich die im Public Statement der ESMA angesprochenen Risiken nicht verwirklichen und nachteilig auf die durch die MiFID II geschützten Kundeninteressen auswirken.

Hinweise der BaFin

Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen grundsätzlich nach § 70 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) keine Zuwendungen annehmen. Dies ist nur ausnahmsweise erlaubt, wenn die Unternehmen dabei die einschlägigen Anforderungen des WpHG bzw. der MiFID II zur Offenlegung, zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten erfüllen. Mit Zuwendungen – wie zum Beispiel PFOF – einhergehende Interessenkonflikte sind nachweisbar vollständig so zu regeln, dass Kundeninteressen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen

Hinweis

Weitere Informationen

Weitere Informationen rund um das Thema Zuwendungen und Payment for Orderflow (PFOF) finden Sie in den Ausgaben [August 2018](#) und [Juni 2021](#) des BaFinJournals.

und -nebendienstleistungen nicht beeinträchtigt werden können.

Wertpapierfirmen müssen Aufträge bestmöglich im Interesse des Kunden ausführen und dabei insbesondere die Anforderungen nach § 82 WpHG in Verbindung mit Artikel 64 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 beachten. Werden dem Kunden zur Auftragsausführung mehrere Ausführungsplätze zur Auswahl gestellt, darf der Kunde – etwa durch interessengeleitete Informationsaufbereitung – nicht zu einer Weisung veranlasst werden, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen wahrscheinlich daran hindert, zumindest in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Erteilt der Kunde eine ausdrückliche Weisung zur Auftragsausführung, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Weisung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu befolgen. ■

Hinweise

Weitere internationale Konsultationen

EU KOM Gesetzliche [Ersetzung](#) des in Schweizer Franken bereitgestellten LIBOR-Referenzzinssatzes

EU KOM Gesetzliche [Ersetzung](#) des EONIA-Referenzzinssatzes

Risikobericht

ESMA hält Marktkorrekturen für möglich

Im aktuellen Umfeld wirtschaftlicher Erholung und niedriger Zinsen ist neben einem anhaltenden Anstieg der Bewertungen in allen Anlageklassen auch eine erhöhte Risikobereitschaft der Anlegerinnen und Anleger sowie die Materialisierung von einzelnen Ereignisrisiken zu verzeichnen. Weitere Risiken resultieren aus Unsicherheiten zur Tragfähigkeit der Unternehmens- und Staatsverschuldung und veränderten Inflationserwartungen. Das geht aus dem [Bericht](#) über Trends, Risiken und Schwachstellen (TRV) hervor, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 1. September veröffentlicht hat.

Für die Risiken, die in den Zuständigkeitsbereich der ESMA fallen, kann die Behörde – trotz der nachhaltigen Erholung auf den Finanzmärkten – noch keine Entwarnung geben. Die BaFin teilt die Einschätzung der ESMA, insbesondere aus Sicht der Finanzstabilität. Denn obwohl sich die Märkte erholt haben, haben sich die Risiken nicht reduziert. Ob diese eintreten, hängt auch von den Erwartungen bezüglich der Fortsetzung der geld- und fiskalpolitischen Unterstützung, der weiteren ökonomischen Erholung und der Inflation ab.

Eine Insolvenzwelle hat bislang nicht stattgefunden, was auch an der expansiven Geldpolitik und den staat-

lichen Stützungsmaßnahmen liegt. Gleichzeitig trägt das niedrige Zinsniveau an den Finanzmärkten jedoch zur vermehrten Investition in riskantere Anlagen zur Steigerung der Rendite bei. Veränderte Inflationserwartungen und eine mögliche Änderung der Geldpolitik, insbesondere in den USA, könnten hier zu einer signifikanten Reduzierung des Preisniveaus in einigen Märkten führen. Insofern kann für Finanzmärkte noch keine Entwarnung gegeben werden. Steigende Zinsen können auch zu Nachholeffekten bezüglich einer Bereinigung der Realwirtschaft um nicht profitable Unternehmen führen.

Vertrauen der Anleger gestiegen

Der Bericht zeigt auch, dass die Erholung der Märkte dazu beigetragen hat, dass die Anleger wieder mehr Vertrauen in die Märkte haben. Erkennbar ist das unter anderem darin, dass Kleinanleger seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie in größerem Umfang handeln. Dies ist auch auf eine zunehmende Digitalisierung und innovative Geschäftsmodelle zurückzuführen. Mobile gebührenfreie Handelsplattformen mit spielerischen Funktionen werfen jedoch aus Sicht des Anlegerschutzes auch Bedenken auf.

In dem Bericht wirft die ESMA auch einen Blick auf die Themen Cloud-Outsourcing, COVID 19 und Kreditratings, den Markt der kleinen Ratingagenturen und die Umweltauswirkungen und Liquidität von grünen Anleihen. ■

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende Oktober 2021

15. Sept.	BCBS, Video-/Telefonkonferenz	28. Sept.	FSB Plenary, virtuelles Treffen
16. Sept.	EBA-BoS, virtuelles Treffen	29./30. Sept.	EIOPA-BoS, virtuelles Treffen
20. Sept.	BCBS, Video-/Telefonkonferenz	18. Okt.	FSB Plenary, virtuelles Treffen
21./22. Sept.	ESMA-BoS, Videokonferenz	20. Okt.	IOSCO Board, Videokonferenz
21. bis 28. Sept.	IAIS Meetings, virtuelle Treffen	21. Okt.	BCBS, Video-/Telefonkonferenz
23. Sept.	ESRB-GB, Video-/Telefonkonferenz	28./29. Okt.	EBA-BoS, virtuelles Treffen

Verbraucher

Prämiensparverträge

BaFin-Anordnung gegenüber Kreditinstituten wegen Rechtsbehelfen vorerst nicht umfassend vollziehbar

Die BaFin verpflichtete Kreditinstitute mit ihrer am 21. Juni 2021 veröffentlichten Allgemeinverfügung dazu, Prämiensparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu informieren und ihnen entweder unwiderprüflich eine Zinsnachberechnung zuzusichern oder einen Änderungsvertrag mit einer wirksamen Zinsanpassungsklausel anzubieten, der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2010 (Urteil vom 13.04.2010 – XI ZR 197/09) berücksichtigt.

Mehr als 1.100 Kreditinstitute legten Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung ein. Das bedeutet: Aufgrund der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe brauchen diese Institute bis zu einer endgültigen verwaltungsgerichtlichen Klärung von Gesetzes wegen die mit dieser Verfügung angeordneten Pflichten nicht zu erfüllen. In diesem Zeitraum könnten individuelle Ansprüche von betroffenen Prämiensparkunden auf eine ordnungsgemäße Verzinsung verjähren.

Um eine Verjährung solcher Ansprüche zu vermeiden, müssten Verbraucherinnen und Verbraucher diese gegebenenfalls selbst auf dem zivilrechtlichen Weg geltend machen. Rechtliche Beratung erhalten sie bei der örtlichen Verbraucherzentrale oder einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt. ■

World Investor Week

BaFin publiziert in weltweiter Aktionswoche Videoserie

Die BaFin beteiligt sich in der Woche vom 4. bis zum 8. Oktober bereits zum fünften Mal an der World Investor Week (WIW), einer weltweiten Aktionswoche für Anlegerinnen und Anleger.

Die BaFin wird in dieser Zeit auf www.bafin.de eine kleine Serie von Videos zum Thema „Versicherungsscheck“ veröffentlichen. In den animierten Filmen wird den Zuschauerinnen und Zuschauern erklärt, wann es sinnvoll ist, den eigenen Versicherungsstatus zu prüfen, und wie man bei diesem Check vorgehen kann.

Am 7. Oktober nehmen Expertinnen und Experten der BaFin auch wieder an einem Digitalen Stammtisch des

Digital Kompass teil. Dabei wollen sie vor allem ältere Verbraucherinnen und Verbraucher per Videoübertragung über das Thema „Digitalisierung im Finanzwesen – neue Möglichkeiten, neue Risiken?“ informieren. Einen Link zur Teilnahme an der Veranstaltung veröffentlicht die BaFin Anfang Oktober auf ihrer Webseite.

Die BaFin wird am 9. November an einem weiteren Digitalen Stammtisch teilnehmen. Das Thema dann: „Geldanlage im Ruhestand“. Weitere Informationen zu den Veranstaltungen sind auf der Webseite des Digital Kompass abrufbar. Die BaFin informiert über das Thema auch in ihrer Broschüre „Geld anlegen im Ruhestand“, die auf www.bafin.de zu finden ist.

Der Digital Kompass ist ein gemeinsames Projekt der Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN), das zur Vernetzung von Angeboten beitragen will, die ältere Menschen bei der Nutzung des Internets begleiten. Initiatorin der World Investor Week ist IOSCO, die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden. Die Informationswoche soll dazu beitragen, weltweit auf die Bedeutung von Anlegerschutz, -aufklärung und -bildung aufmerksam zu machen. Die einzelnen Aktionen planen und organisieren die nationalen Aufsichtsbehörden selbstständig. ■

Einstellung / Abwicklung unerlaubter Geschäfte

NetWork Consulting GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 29. Juli 2021 gegenüber der NetWork Consulting GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die NetWork Consulting GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

Kein Verkaufsprospekt

ACTAQUA GmbH: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die ACTAQUA GmbH in Deutschland eine 7,00 %-Schuldverschreibung (ISIN DE000A3H2TU8) ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme greift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der ACTAQUA GmbH kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektaussnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Untersagungen

Ramford Analytics Inc.: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien

Die BaFin hat mit Bescheid vom 23. August 2021 das öffentliche Angebot von Inhaberaktien der Ramford Analytics Inc. wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt. Daher darf die Ramford Analytics Inc. keine Inhaberaktien der Ramford Analytics Inc. zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Ramford Analytics Inc. keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

Handelsplattform tradergy.io: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 21. Juli 2021 gegenüber der Interactive Solutions Limited, Dominica, als Betreiber der Handelsplattform tradergy.io die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Auf der Plattform tradergy.io können deutsche Kunden Handelskonten eröffnen, über die Handelsaufträge unter anderem mit Forex-Produkten, Aktien und Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs) abgewickelt werden können. Die Interactive Solutions Limited stellt selbst die auf der Plattform angebotenen Preise und tritt als Gegenpartei in die Aufträge ihrer Kunden ein.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c) Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt das Unternehmen nicht und handelt daher unerlaubt.

Der BaFin liegen unter anderem Informationen darüber vor, dass Kunden der Handelsplattform tradingon.io ohne ihr Zutun auf die Handelsplattform tradergy.io der Interactive Solutions Limited übertragen worden sind. Gegenüber dem Betreiber der Plattform tradingon.io, der Gesellschaft Netbit services and solutions limited, Tallinn, Estland, hat die BaFin bereits mit Bescheid vom 14. Mai 2020 die Einstellung des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet. ■

Die BaFin stellt klar: Keine Zulassungen

Brokerxp.com: BaFin ermittelt gegen Online-Handelsplattform

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Betreiber der Webseite brokerxp.com keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der Internetseite brokerxp.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Betreibergesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Ein Impressum ist auf der Webseite nicht vorhanden. Ebenso wenig lassen sich dort sonstige Anhaltspunkte auf den (vollständigen) Namen des Betreibers oder seinen Geschäftssitz finden. Kunden wurde als angebliche Postanschrift die Friedrichstraße 95 in 10117 Berlin genannt. Aus Hinweisen, die der BaFin von dritter Seite vorliegen, geht hervor, dass die Plattform brokerxp.com von dem Unternehmen M&A Mergers and Acquisitions Consultancy LP Agent betrieben wird. Es werden in diesem Zusammenhang Geschäftsadressen in Großbritannien, Ungarn und Litauen aufgeführt.

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen in Deutschland benötigen eine Erlaubnis nach dem KWG. Einige Unternehmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter raten bei Geldanlagen im Internet generell zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche, um Betrug zu vermeiden. Die BaFin hat bereits mehrfach vor betrügerischen Aktivitäten von internationalen Handelsplattformen gewarnt, unter anderem im [August](#) und [Dezember](#) 2018 sowie im [Mai](#) 2020. ■

Handelsplattformen hashtrade.pro, equity-broker.co und prgntrade.co: BaFin ermittelt gegen Xertz Consulting Inc.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Xertz Consulting Inc., Dominica, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Xertz Consulting Inc. betriebenen Webseiten hashtrade.pro, equity-broker.co und prgntrade.co sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Weiteren Hinweisen zufolge ist das Unternehmen zudem verantwortlich für die passwortgeschützte Internetpräsenz equity-broker.cc. In der Vergangenheit ist die Xertz Consulting Inc. darüber hinaus mit den Seiten paragon-finance.io, paragon-finance.cc und hashtrade.io in Erscheinung getreten. Unter paragon-finance.io sind Anlegern zwei vorgeliebte Geschäftsadressen des Anbieters in der Schweiz genannt worden.

Die BaFin verfügt zudem über Anhaltspunkte, wonach die Xertz Consulting Inc. unter Verwendung der Firmierung Equity-Broker Aktiengesellschaft in die Geschäftsabwicklung der WillamPartners Company einbezogen ist. In diesem Zusammenhang wird eine „Zertifikatsgenehmigung“ der BaFin verwendet, in der die Equity-Broker Aktiengesellschaft als „Aussteller“ eines Wertpapierprospekts genannt wird. Die BaFin stellt klar, dass sie solche Genehmigungen nicht ausstellt; es handelt sich um eine Fälschung. Eine entsprechende [Warnmeldung](#) ist am 20. April 2021 auf der Homepage der BaFin veröffentlicht worden.

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen im Inland benötigen eine Erlaubnis nach dem KWG. Einige Unternehmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter raten bei Geldanlagen im Internet zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche, um Betrug zu vermeiden. Die BaFin hat bereits mehrfach vor betrügerischen Aktivitäten von internationalen Handelsplattformen gewarnt, unter anderem im [August](#) und [Dezember](#) 2018 sowie im [Mai](#) 2020. ■

„Trading-Software „Bitcoin Deutschland“ bzw. „Crypto Bank Software“: BaFin ermittelt gegen die Verantwortlichen

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Verantwortlichen für die Landingpage bigtradingeur.com/de/crypto%20reportv2, die Kunden für die Bitcoin-Trading-Software „Bitcoin Deutschland“ bzw. „Crypto Bank Software“ werben, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen haben. Die Verantwortlichen unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseite rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber der beworbenen Software unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

PAM Pazifik Asset Management: BaFin ermittelt wegen des Anbietens von Aktien und des Betriebens der Handelsplattform www.pamtrade24.com

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die unbekannteten Betreiber einer Handelsplattform für CFDs (Contracts for Difference) unter www.pamtrade24.com, angeblicher Sitz Rupert-Mayer-Straße 44, 81379 München, und Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzen. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt.

Die unbekannteten Betreiber der Handelsplattform treten unter der Bezeichnung „PAM Pazifik Asset Management“ auf. Auf ihrem Geschäftspapier verwenden sie die Firma „Pazifik Invest & Immobilien AG“. Sowohl die hier angegebene Anschrift in München als auch die genannte Handelsregisternummer gehören zu einer bereits seit Ende 2019 aus dem Handelsregister gelöschten Gesellschaft.

Mitarbeiter der „PAM Pazifik Asset Management“ nehmen unaufgefordert telefonisch Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern auf, um ihnen Aktien be-

kannter Unternehmen zum Kauf anzubieten und/oder sie zu einer Investition in Finanzinstrumente wie CFDs über die Handelsplattform www.pamtrade24.com zu überreden.

Unternehmen, die Verbrauchern Aktien anderer Unternehmen zum Kauf anbieten, benötigen hierfür ebenso eine Erlaubnis der BaFin wie die Betreiber von Handelsplattformen für Finanzinstrumente. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin veröffentlicht auf ihrer [Internetseite](#) sowohl Warnhinweise zu unerlaubt tätigen Unternehmen als auch konkrete Maßnahmen, die sie ihnen gegenüber angeordnet hat.

Darüber hinaus warnt die BaFin auch vor bestimmten Geschäften und Geschäftspraktiken. So hat sie schon mehrfach auf die [Gefahren](#) bei Geschäften mit nicht lizenzierten Handelsplattformen hingewiesen.

Vor einer Betrugsmasche, bei der zwar der Kaufpreis für die am Telefon angebotenen Aktien entgegengenommen, die Wertpapiere aber nie geliefert werden, wird schon seit mehreren Jahren zum Beispiel von Verbraucherschutzorganisationen gewarnt. ■

Unrechtmäßige Angebote vorbörslicher Aktien

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass weder die Ventura Invest GmbH, angeblicher Sitz Messeturm, Frankfurt am Main, noch die Topzins-EuroGic, angeblicher Sitz Sony Center, Berlin, oder die BB Investment Partners Burder & Bartels, angeblicher Sitz SkyLoop Business Center, Stuttgart, und Brüssel Offices Center, Brüssel, eine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzen. Die Unternehmen werden nicht von der BaFin beaufsichtigt. Auch liegt der für ein solches öffentliches Angebot erforderliche Wertpapierprospekt nicht vor.

Die BaFin erhält vermehrt Hinweise darauf, dass Unternehmen unaufgefordert telefonisch Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern aufnehmen, um ihnen Aktien bekannter Unternehmen vor deren Börsengang zum Kauf anzubieten. Die BaFin hat bereits mehrfach vor derartigen Unternehmen gewarnt.

Unternehmen, die Verbrauchern Aktien anderer Unternehmen zum Kauf anbieten, benötigen hierfür eine Erlaubnis der BaFin. Dies gilt auch für vorbörsliche Aktien. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen über eine solche Erlaubnis verfügt, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#). Ob für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren ein gebilligter Prospekt bei

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

der BaFin hinterlegt ist, können Sie in der Datenbank Hinterlegte Prospekte überprüfen.

Aktuell unterrichtet die Daimler AG die BaFin darüber, dass ihre Aktionäre von Dritten bereits vorbörsliche Kaufangebote für Aktien des vor dem Börsengang stehenden Tochterunternehmens Daimler Truck Holding AG (DTHAG) erhalten hätten. Diese unrechtmäßigen Angebote stammen weder von der Daimler AG noch von Daimler-Tochtergesellschaften.

Vor einer Betrugsmasche, bei der zwar der Kaufpreis für die am Telefon angebotenen Aktien entgegengenommen, die Wertpapiere aber nie geliefert werden, wird schon seit mehreren Jahren gewarnt. ■

Identitätsmissbrauch: apv-beratung.de/ Andreas Palmowski Vermögensverwaltung

Die BaFin weist darauf hin, dass die Internetseite apv-beratung.de nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut Andreas Palmowski Vermögensverwaltung e.K. zuzurechnen ist.

Es handelt sich hierbei um einen mutmaßlichen Identitätsdiebstahl durch unbekannte Täter. In derartigen Fällen wollen Täter Anleger meist dazu veranlassen, Geldbeträge zur Durchführung angeblicher Wertpapierkäufe auf deren Konten zu überweisen. Zu der zuvor in Aussicht gestellten Übertragung von Wertpapieren kommt es in der Folge dann jedoch nicht. ■

www.estsgmbh.com: Identitätsdiebstahl

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass es sich bei dem Betreiber der Internetseite www.estsgmbh.com nicht um das konzessionierte Wertpapierinstitut Eurex Securities Transactions Service GmbH, Eschborn, handelt. Es besteht keinerlei Zusammenhang mit der Eurex Frankfurt AG.

Die Inhalte der Webseite www.estsgmbh.com rechtfertigen die Annahme, dass der Betreiber der Seite unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform fortexo.co: BaFin ermittelt gegen die Flab Group LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft Flab Group LTD, St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Er-

bringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Flab Group LTD betriebenen Webseite fortexo.co sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

marketprotrade.com: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft EmTechvio Pro LLC

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft EmTechvio Pro LLC, St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite marketprotrade.com rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft EmTechvio Pro LLC unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. ■

commercewealth.com: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft CommerceWealth Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft CommerceWealth Ltd., St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite commercewealth.com rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft CommerceWealth Ltd. unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. ■

finexics.io: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft Slingo Group LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft Slingo Group LTD, Nikosia, Zypern, keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite finexics.io rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft Slingo Group LTD unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. ■

quantummarket.net: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft QuantumMarket LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft QuantumMarket LTD, Roseau, Dominica, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite quantummarket.net rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft QuantumMarket LTD unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. ■

Handelsplattform absystem.pro: BaFin ermittelt gegen die Donnybrook Consulting Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Donnybrook Consulting Ltd., Dominica, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Donnybrook Consulting Ltd. betriebenen Webseite absystem.pro sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Darüber hinaus liegen der BaFin Hinweise vor, dass die Donnybrook Consulting Ltd. zudem verantwortlich ist/war für die Internetauftritte unter optimarket.cc, energy-markets.io und energy-markets.cc. ■

Hinweis

Erlaubnis nach dem KWG

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen im Inland benötigen eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Einige Firmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter [raten](#) bei Geldanlagen im Internet zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche zur Vermeidung von Betrug.

Handelsplattform goldstein-invest.com: BaFin ermittelt gegen die Goldstein Invest Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Goldstein Invest Ltd., Marshallinseln, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Goldstein Invest Ltd. betriebenen Webseite goldstein-invest.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

swissfuture-fx.com: BaFin ermittelt gegen die SwissFutureFX

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die SwissFutureFX keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von der SwissFutureFX betriebenen Webseite swissfuture-fx.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet.

Die Gesellschaft verschickt gefälschte Rechnungen der Financial Conduct Authority (FCA, Vereinigtes Königreich) und gibt vor, dass fälschlich ausgewiesene Gewinne nach Zahlung von „Steuergebühren“ ausgezahlt werden. Weder die BaFin noch die FCA verschicken solche Rechnungen oder erheben derartige Steuern. Es handelt sich hierbei um gefälschte Dokumente. ■

Handelsplattform eurswiss.com: BaFin ermittelt gegen die Aderon EU LLC bzw. EURSWISS

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Aderon EU LLC keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von der Aderon EU LLC betriebenen Webseite eurswiss.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Die Gesellschaft verschickt gefälschte Rechnungen der Financial Conduct Authority (FCA, Vereinigtes Königreich) und gibt vor, dass fälschlich ausgewiesene Gewinne nach Zahlung von „Steuergebühren“ ausgezahlt werden. Weder die BaFin noch die FCA verschicken solche Rechnungen oder erheben derartige Steuern. Es handelt sich hierbei um gefälschte Dokumente. ■

Handelsplattform iron-bits.com: BaFin ermittelt gegen die Iron-Bits Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Iron-Bits Ltd., St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Iron-Bits Ltd. betriebenen Webseite iron-bits.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Warnungen

Stellenangebote „Treuhandservice“

Der BaFin sind vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen Unternehmen Verbraucherinnen und Verbrauchern auf unlautere Weise Jobs im „Treuhandservice“ anbieten. Die BaFin weist darauf hin, dass sie – entgegen den Angaben in den Stellenbeschreibungen – Treuhandkonten weder registriert noch verwaltet. Mit den Stellenangeboten wird versucht, Verbraucher anzuwerben, die gegen Entgelt über ihr Girokonto im Auftrag des Unternehmens Geldbeträge annehmen und weiterleiten sollen. Den Betroffenen empfiehlt die BaFin, Polizei oder Staatsanwaltschaft über solche Angebote zu informieren.

Die Unternehmen stellen sich im Internet und der persönlichen Kommunikation sehr professionell dar und missbrauchen mitunter die Identität anderer Unternehmen. Bei ihrem angeblichen Job im Treuhandservice sollen Verbraucher die Rolle von Finanzagenten übernehmen. Ihre Aufgabe besteht darin, für die Einzahlung oder Überweisung von Geldern angeblicher Kunden des Anbieters ihr eigenes Girokonto zur Verfügung zu stellen und dem Anbieter die Kontodaten mitzuteilen. Anschließend sollen sie das Geld weiterleiten – entsprechend den Weisungen des Anbieters.

Allerdings können sich Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Treuhandservice agieren, strafbar machen. Denkbar ist insbesondere eine leichtfertige Geldwäsche. Da für die Tätigkeit ein Entgelt vorgesehen ist, können die Verbraucher als Finanzagenten zudem strafrechtlich verfolgt werden, weil sie unerlaubt Zahlungsdienste erbringen. Außerdem könnte es den Verbrauchern passieren, dass die Personen, von denen das eingezahlte oder überwiesene Geld stammt, bei ihnen Rückzahlungsansprüche geltend machen.

Die Anbieter solcher Stellen verwenden verschiedene Bezeichnungen. Folgende sind der BaFin aktuell bekannt:

- Treuhandmanager
- Treuhandassistent
- Transferverwalter
- Transaktionsverwalter
- Kundendienstmitarbeiter im Finanzsektor
- Wertverwalter
- Helfer Geldtransfer
- Helfer Transfermanagement
- Assistent im Währungshandel
- Supportmanager

- Support Mitarbeiter im Asset Management
- Client Trade Analyst

Die Tätigkeit wird im Homeoffice angeboten.

Die BaFin hat bereits in der Vergangenheit auf betrügerische Jobangebote hingewiesen. Die Betrugsmuster und Stellenbezeichnungen ändern sich ständig. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten daher überaus wachsam sein, zumal die kriminellen Absichten hinter solchen Angeboten oft nicht leicht zu erkennen sind.

Aktuelle Beispiele sind unter anderem die unten aufgeführten Jobangebote. ■

CNH Capital GmbH

Die BaFin warnt davor, auf ein vermeintlich lukratives Jobangebot als „Wertverwalter“ bzw. „Transferverwalter“ einzugehen, welches angeblich von der CNH Capital GmbH stammt.

Die CNH Capital GmbH ist nicht Herausgeberin der betreffenden Stellenanzeigen oder E-Mails. Vielmehr nutzen die Verfasser der Anzeigen unberechtigt den Namen des Unternehmens, um Kontoinhaber als Finanzagenten anzuwerben.

Die angebotene Tätigkeit besteht darin, über das eigene inländische Bankkonto Zahlungen Dritter entgegenzunehmen und diese wiederum an Dritte weiterzuleiten bzw. in Kryptowerte, wie beispielsweise Bitcoins, umzuwandeln. Die auf das Konto des „Wertverwalters“ bzw. „Transferverwalters“ überwiesenen Gelder stammen dabei vermutlich von Dritten, die selbst Opfer krimineller, insbesondere betrügerischer Handlungen geworden sind. Darüber hinaus ist die Tätigkeit als Finanzagent erlaubnispflichtig nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG).

Die in Aussicht gestellte „Anmeldung des privaten Kontos bei der BaFin“ ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird von der BaFin auch nicht vorgenommen. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik Verbraucher. Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

CP Vermögensberatung GmbH

Die BaFin warnt davor, auf ein vermeintlich lukratives Jobangebot als „Kundenservicemitarbeiter (m/w/d) im Homeoffice“ bzw. „Treuhandmanager“ einzugehen, welches angeblich von der CP Vermögensberatung GmbH stammt.

Die CP Vermögensberatung GmbH ist nicht Herausgeberin der betreffenden Stellenanzeigen oder E-Mails. Vielmehr nutzen die Verfasser der Anzeigen unberechtigt den Namen des Unternehmens, um Kontoinhaber als Finanzagenten anzuwerben.

Die angebotene Tätigkeit besteht darin, über das eigene inländische Bankkonto Zahlungen Dritter entgegenzunehmen und diese wiederum an Dritte weiterzuleiten bzw. in Kryptowerte, wie beispielsweise Bitcoins, umzuwandeln. Die auf das Konto des „Kundenservicemitarbeiters“ überwiesenen Gelder stammen dabei vermutlich von Dritten, die selbst Opfer krimineller, insbesondere betrügerischer Handlungen geworden sind. Darüber hinaus ist die Tätigkeit als Finanzagent erlaubnispflichtig nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG).

Die in Aussicht gestellte „Anmeldung des privaten Kontos bei der BaFin“ ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird von der BaFin auch nicht vorgenommen. ■

Wagner Steuerberatung GmbH

Die BaFin warnt davor, auf ein vermeintlich lukratives Jobangebot als „Helfer*in Transfermanagement (m/w/d)“ einzugehen, welches angeblich von der Wagner Steuerberatung GmbH auf der Internetseite wagner-steuerberatung.com veröffentlicht wird.

Eine Wagner Steuerberatung GmbH ist nicht, wie im Internetauftritt vorgegeben, im Handelsregister eingetragen. Vielmehr handelt es sich um ein konstruiertes Unternehmen, das missbräuchlich benutzt wird, um Kontoinhaber als Finanzagenten anzuwerben.

Die angebotene Tätigkeit besteht darin, über das eigene inländische Bankkonto Zahlungen Dritter entgegenzunehmen und diese an Dritte weiterzuleiten bzw. in Kryptowerte, wie beispielsweise Bitcoins, umzuwandeln. Die auf das Konto des „Finanzagenten“ überwiesenen Gelder stammen dabei vermutlich von Dritten, die selbst Opfer krimineller, insbesondere betrügerischer Handlungen geworden sind. Darüber hinaus ist die Tätigkeit als Finanzagent erlaubnispflichtig nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG).

Die in Aussicht gestellte „Anmeldung des privaten Kontos bei dem zuständigen Finanzamt“ ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird auch nicht vorgenommen. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Digital, vernetzt – und abwickelbar?

Die Zukunft der Finanzinstitute ist stark technologiegetrieben. In puncto Abwicklungsfähigkeit birgt das Chancen, aber auch Risiken und Herausforderungen.

Für Finanzinstitute ist die Nutzung immer größerer Datenmengen ein Erfolgsfaktor. Die Cloud revolutioniert IT-Infrastrukturen, Blockchain und Disintermediation können ganze Wertschöpfungsketten ändern (siehe Infokasten, [Seite 24](#)). Die Digitalisierung bringt eine Reihe von Ertragschancen mit sich. Auf der anderen Seite birgt sie aber auch Risiken und Herausforderungen – etwa mit Blick auf eine eventuelle Abwicklung. Und dies auf zweierlei Weise: Die

Institute müssen berücksichtigen, wie sich der technologische Wandel auf ihre Krisenfestigkeit und Abwicklungsfähigkeit auswirkt. Zugleich ist eine moderne IT-Infrastruktur eine Grundvoraussetzung dafür, ein Institut im Fall der Fälle schnell und zuverlässig abwickeln zu können, so dass das Finanzsystem keinen Schaden nimmt. Digitalisierungstrends wirken sich also auch auf die Abwicklungsplanung selbst aus.

Beide Punkte sind nicht nur aus Sicht der BaFin von Bedeutung. Abwicklungsstrategien und Abwicklungsfähigkeit von Finanzinstituten sind inzwischen auch integraler Bestandteil der Bewertungen von Ratingagenturen und der Planung von Kapitalmarktaktivitäten.

Hoher Zeitdruck bei Abwicklungen

Abwicklungsbehörden wie die BaFin haben weitreichende Befugnisse, die – auch außerhalb von Krisen – signifikante Eingriffe etwa in die Geschäftstätigkeit, die Dividendenpolitik und die Gestaltung der internen Informationssysteme der Institute erlauben. Zeichnet sich ab, dass ein Institut in Schieflage gerät, bereiten die Behörden innerhalb kürzester Zeit Abwicklungsmaßnahmen vor, um Marktreaktionen zu minimieren. Eine Abwicklung geht somit unter hohem Zeitdruck vonstatten und hängt wesentlich davon ab, dass die Institute in der Lage sind, verlässliche Daten schnell bereitzustellen. Eine schnelle und verlässliche Abwicklung minimiert Marktreaktionen und Risiken für die Finanzstabilität, reduziert eventuell notwendige Risikopuffer und schützt die Reputation betroffener Institute.

Dies setzt eine intensive Vorbereitung voraus und stellt hohe Anforderungen an die Automatisierung und damit Digitalisierung der Prozesse. Institute sollten die Voraussetzungen dafür schaffen, Daten kontinuierlich, aktuell und in hoher Qualität vorzuhalten und den Abwicklungsbehörden einen Zugriff in Echtzeit zu ermöglichen. Sind die Daten nicht in der erforderlichen Qualität und Geschwindigkeit verfügbar, stellt dies ein Abwicklungshindernis dar, welches die BaFin beanstanden würde. Es ist zudem ratsam, interne Abwicklungsexperten frühzeitig in Technologieprojekte einzubinden. Denn es ist aufwändiger und damit kostspieliger, Abwicklungshindernisse nachträglich zu beseitigen, als abwicklungsrelevante Merkmale schon in der Projektphase zu berücksichtigen.

Große Datenmengen für die Abwicklungsplanung

Noch vor wenigen Jahren wurden im Rahmen der Abwicklungsplanung rund 300 strukturierte Datenpunkte abgefragt. Heute können es in einer Abfrage über 2 Millionen Datenpunkte sein. Selbstverständlich ist die Menge der Daten kein Selbstzweck: Um Institute abwickeln zu können, müssen Abwicklungsbehörden die Passivseite

von Einzelinstrumenten erfassen, um nötigenfalls eine Abschreibung und Umwandlung in Aktien anzuordnen. Zusätzlich rückt für Bewertungszwecke auch das Vermögen der Institute in den Fokus.

Dabei entwickeln sich auch die Methoden weiter, wie Daten abgefragt, gemanagt und ausgewertet werden. Ansätze hierzu werden unter dem Schlagwort „ResTech“ (Resolution Technology) vorangetrieben. Dies betrifft die Datenschnittstelle mit Abwicklungsbehörden ebenso wie die Automatisierung von Auswertungen und die Frage, wie unstrukturierte Daten systematischer in Analysen einbezogen werden können. Hier sind die Institute gefragt, Lösungen mit zu entwickeln. Ziel muss es sein, den Behörden bei Bedarf jederzeit aktuelle und verlässliche Daten liefern zu können.

Auslagerung von IT-Infrastruktur in die Cloud

Die Überführung von IT-Infrastrukturen in die Cloud bietet Chancen für die Datennutzung und die Vernetzung mit Behörden, die die Institute nutzen sollten. Denkbar ist zum Beispiel, dass Daten in Echtzeit verfügbar sind und Behörden darauf im Krisenfall direkt und damit unauffällig zugreifen können. Der Aspekt „Unauffälligkeit“ ist wichtig, weil unkontrollierte Signale im Institut oder an den Markt vermieden werden sollen.

Zugleich entstehen durch Auslagerungen in die Cloud neue Abhängigkeiten und möglicherweise sogar Konzentrationsrisiken, weil mehrere Finanzinstitute denselben großen Dienstleister nutzen. Auch in Zukunft bleibt es daher wichtig, kritische Auslagerungen klar zu identifizieren und auch Abwicklungsbelange in Vertragsstrukturen durchzusetzen, etwa in Bezug auf eine Kontinuität der kritischen Services in der Abwicklung. Außerdem ist zu analysieren, ob die Cloud-Architektur selbst abwicklungsfähig ist. Diese Aspekte der Abwicklungsplanung sollten die Institute in Cloud-Strategien von Anfang an berücksichtigen.

Disintermediation durch Distributed Ledger Technology

Mit den Technologien Blockchain und Distributed Ledger Technology (DLT, siehe Infokasten) ergibt sich die Möglichkeit, Aktiva und auch verbrieftete Verbindlichkeiten von Instituten digital in der Blockchain abzubilden und zu

handeln. Die Rolle etablierter Finanzmarktintermediäre bei Verwahrung, Clearing und Settlement könnte sich hierdurch signifikant wandeln.

Eine Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Abwicklungsmaßnahme ist die Fähigkeit der Abwicklungsbehörden, in Zahlungs- und Wertpapiertransaktionen einzugreifen und Kapitalinstrumente herunterzuschreiben und zu wandeln. Hierfür bestehen heute etablierte Prozesse und Schnittstellen. Marktteilnehmer, die sich derzeit mit Projekten rund um Blockchain und DLT beschäftigen, sollten neben der laufenden Fortentwicklung der Regulierung auch die abwicklungsseitigen Anforderungen im Blick haben und

dafür sorgen, dass die Eingriffsmöglichkeiten der Abwicklungsbehörden erhalten bleiben. ■

Verfasst von

Marion Linck

BaFin-Referat für die Abwicklungsplanung bei Host Banken

Leonhard Estel

Steffen Hanne

BaFin-Referat für die Abwicklungsplanung bei SRB Home Banken 2

Auf einen Blick

Cloud: Beim Cloud-Computing werden IT-Ressourcen nicht innerhalb des Unternehmens betrieben, sondern durch einen externen Dienstleister. Dies geschieht in der Regel über ein internetbasiertes, dynamisch nutzbares System.

Distributed Ledger Technology: Ein Distributed Ledger (wörtlich „verteilt Kontobuch“) ist ein öffentliches, dezentral geführtes Kontobuch. Er ist die technologische Grundlage virtueller Währungen und dient dazu, im digitalen Zahlungs- und Geschäftsverkehr Transaktionen von Nutzer zu Nutzer aufzuzeichnen, ohne dass es einer zentralen Stelle bedarf, die jede einzelne Transaktion legitimiert.

Blockchain: Blockchain ist der Distributed Ledger, welcher der virtuellen Währung Bitcoins zugrunde liegt.

Disintermediation: Der Begriff beschreibt die unmittelbare Interaktion der Teilnehmer mit Hilfe der Blockchain-Technologie, die die Rolle bestehender Intermediäre in Frage stellt.

► Nähere Informationen zu Themen rund um die Blockchain-Technologie finden Sie auch in den [BaFinPerspektiven „Digitalisierung“](#).

Wechsel im BaFin-Direktorium

Dr. Thorsten Pötzsch wird neuer Exekutivdirektor für die Wertpapieraufsicht. Birgit Rodolphe übernimmt den Geschäftsbereich Abwicklung.



Dr. Thorsten Pötzsch, neuer Exekutivdirektor der Wertpapieraufsicht



Birgit Rodolphe, ab 1. November Exekutivdirektorin für den Bereich Abwicklung

Das Direktorium der BaFin ist in Kürze wieder komplett: Dr. Thorsten Pötzsch, der seit 2018 Exekutivdirektor für den Bereich Abwicklung war, steht seit dem 2. September an der Spitze der Wertpapieraufsicht. Birgit Rodolphe, bisher Bereichsvorständin Corporate Clients Non-Financial Risk bei der Commerzbank, wird zum 1. November den Geschäftsbereich Abwicklung übernehmen, zu dem auch die Abteilungen Geldwäscheprävention und Integrität des Finanzsystems gehören.

Dr. Thorsten Pötzsch trat als Exekutivdirektor Wertpapieraufsicht und Asset-Management die Nachfolge von Elisabeth Roegele an, die im Frühjahr ihr Amt zur Verfügung gestellt hatte. Seitdem leitete der promovierte Jurist den Geschäftsbereich bereits kommissarisch. Vor seinem Wechsel zur deutschen Finanzaufsicht hatte er Führungspositionen im Bundesministerium der Finanzen, im Bundeskanzleramt und in der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung inne.

Birgit Rodolphe verfügt über profundes Fachwissen im Bereich Sanierung und Geldwäsche sowie langjährige

Managementenerfahrung. Seit März 2019 war sie Global Chief Remediation Officer für das Corporate Client Segment der Commerzbank AG, seit August 2020 stand sie zudem dem Bereich Non-Financial Risk vor. Zuvor hatte sie seit der Finanzkrise verschiedene Leitungspositionen im Restrukturierungs- und Sanierungsbereich des Risikomanagements für Firmenkunden der Commerzbank-Gruppe inne. Rodolphe startete ihre Karriere 1984 bei der Dresdner Bank AG in Wiesbaden. Neben Stationen in Hamburg, Nord- und Südamerika sowie Frankfurt war sie unter anderem auch rund vier Jahre lang in New York tätig.

BaFin-Präsident Branson: „Wichtiger Schritt“

„Diese Verstärkung des Führungsteams der BaFin ist ein wichtiger Schritt“, sagt BaFin-Präsident Mark Branson. „Dr. Thorsten Pötzsch wird als anerkannter Finanzaufseher die Wertpapieraufsicht und den Verbraucherschutz weiter stärken“. Branson ergänzt: „Dass sich Birgit Rodolphe als ausgewiesene Bankexpertin für den Wechsel zur Finanzaufsicht entschieden hat, ist eine große Bereicherung für die BaFin.“ ■

Starker Verbraucherschutz

Die Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern sollen im täglichen Aufsichtshandeln der BaFin noch stärker berücksichtigt werden. Dafür sorgt Abteilungsleiter Christian Bock, seit Anfang Juli auch Beauftragter für Anleger- und Verbraucherschutz.

„Ob Aufsichtsrecht oder regulatorische Themen – wir müssen sicherstellen, dass sie immer von Anfang an auch aus dem Blickwinkel der Verbraucherinnen und Verbraucher betrachtet werden“, sagt Christian Bock. Seit dem 1. Juli ist er der Beauftragte der BaFin für den Anleger- und Verbraucherschutz. Die Funktion wurde neu eingerichtet, um dem Verbraucherschutz in der BaFin noch größeres Gewicht zu verleihen.

Eine wichtige Aufgabe des Beauftragten ist es, das Direktorium der BaFin zu Themen des Anleger- und Verbraucherschutzes zu beraten. Dazu nimmt er an dessen Sitzungen teil, soweit diese Themen berührt sind, und kann anregen, dass sich das Direktorium mit bestimmten Aspekten des Anleger- und Verbraucherschutzes befasst. Der Beauftragte berät außerdem die Direktoriumsmitglieder bei ihrer Mitwirkung in den Organen

des Europäischen Finanzsystems, soweit Themen des Anleger- und Verbraucherschutzes berührt werden.

Proaktiver im Verbraucherschutz

„Ich bin davon überzeugt, dass der Ausbau des Anleger- und Verbraucherschutzes ein Weg ist, wie wir verlorenes Vertrauen wieder erlangen und unser Bild in der Öffentlichkeit positiv wenden können“, erklärt Bock. Dafür müsse die BaFin proaktiver werden, insbesondere bei der Erkennung neuer verbraucherrelevanter Themen.

Bock verspricht sich einiges vom künftigen Marktmonitoring: Im Zuge der aktuellen Reform zur Modernisierung der BaFin wurde die Möglichkeit geschaffen, anonyme Testkäufe zu tätigen. Ab 2022 soll das Mystery Shopping fester Bestandteil der Aufsichtsinstrumente der BaFin sein. „Wir werden dieses Instrument ausgiebig

nutzen, wann immer es uns sinnvoll erscheint“, kündigt Bock an. „Damit können wir den Markt noch zielgerichteter beobachten, Fehlentwicklungen frühzeitig identifizieren und entsprechend reagieren.“ Einen ersten Praxistest führt die BaFin derzeit durch.

Scharfe Instrumente

Das Instrument des Mystery Shopping ergänzt den Katalog der Maßnahmen zur Verhinderung und

Zur Person

Christian Bock ist seit Anfang Juli der Beauftragte der BaFin für Anleger- und Verbraucherschutz, eine Funktion, die zum 1. Juli neu geschaffen wurde. Bereits 2016 leistete er Pionierarbeit. Damals übernahm Bock die Leitung der neu geschaffenen Abteilung Verbraucherschutz, die er auch weiterhin innehat. Zuvor leitete er bei der BaFin zunächst das Referat für Bußgeldverfahren, später das Referat für die Aufsicht über Verhaltens- und Organisationspflichten bei Privat- und Auslandsbanken. Der Jurist und ausgebildete Bankkaufmann kam 1999 zum Bundesaufsichtsamtsamt für den Wertpapierhandel, einer der Vorgängerbehörden der BaFin. Nach dem Studium war er zunächst mehrere Jahre als Rechtsanwalt tätig.



© Picture People

Beseitigung verbraucherschutzrelevanter Missstände, die der BaFin bereits seit 2015 zur Verfügung stehen, als sie den gesetzlichen Auftrag für den kollektiven Verbraucherschutz erhielt. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. In schwerwiegenden Fällen kann

sie den Vertrieb von Produkten und bestimmte Vertriebspraktiken auch einschränken oder ganz untersagen (Produktintervention). Von diesen Instrumenten hat sie bereits mehrfach Gebrauch gemacht, zuletzt im Juli 2021, als sie der Terraoil Swiss AG verbot, ihre Aktien an Anleger in Deutschland zu vermarkten, zu vertreiben und zu verkaufen.

Im Juni veröffentlichte die BaFin eine Allgemeinverfügung, die

Kreditinstitute dazu verpflichtet, Prämiensparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu informieren und ihnen entweder unwiderruflich eine Zinsnachberechnung zuzusichern oder einen Änderungsvertrag mit einer wirksamen Zinsanpassungsklausel anzubieten, der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berücksichtigt. Da mehr als 1.100 Kreditinstitute Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung einlegten, steht derzeit

jedoch eine verwaltungsgerichtliche Klärung an, bis zu der die Institute die Pflichten aus der Verfügung nicht zu erfüllen brauchen (siehe Meldung Seite 13).

In den meisten Fällen wirken die Instrumente jedoch präventiv: „In der Regel lenken Anbieter schnell ein, um harte Maßnahmen der Aufsicht zu vermeiden“, berichtet Bock aus eigener Erfahrung. Hat die BaFin bei einem Finanzinstrument erhebliche Bedenken in puncto Anlegerschutz, so informiert sie die Anbieter darüber und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Häufig geht es um zu komplexe Produktbedingungen oder Anlagekonstrukte, um einen Mangel an Transparenz bei der Produktgestaltung oder den Produktinformationen, um Illiquidität, also eine schwierige Wiederverkäuflichkeit der Anlage, um schwierige wirtschaftliche Verhältnisse beim Emittenten oder ein schlechtes Chance-Risiko-Profil des angebotenen Finanzinstruments. Die kontaktierten Anbieter reagieren auf die Anmerkungen der BaFin fast immer entweder dadurch, dass sie nach Wegen suchen, dem Anleger-schutz besser gerecht zu werden, oder indem sie das Emissionsvorhaben aufgeben.

Wissensgefälle abbauen

Die BaFin klärt Verbraucher über die verschiedenen Arten von Finanz- und

Gut zu wissen

Weitere Informationen rund um den Verbraucherschutz erhalten Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin. Dort finden Sie unter anderem eine [Broschüre](#), die einen kompakten Überblick über die Aufgaben der BaFin im Verbraucherschutz gibt.

Versicherungsprodukten sowie Finanzdienstleistungen auf und beleuchtet dabei auch die damit verbundenen Risiken. Informationen bietet die Aufsicht auf ihrer [Internetseite](#), in [Broschüren](#) und im [BaFinJournal](#) an. Expertinnen und Experten der BaFin halten zudem regelmäßig Vorträge und nehmen zum Beispiel am Digitalen Stammtisch teil, der das nächste Mal am 7. Oktober im Rahmen der World Investor Week stattfindet, einer weltweiten Aktionswoche für Anlegerinnen und Anleger (siehe Seite 13). Die Verbraucheraufklärung ist Bock ein persönliches Anliegen: „Ich werde viel Elan in das Vorhaben investieren, das Wissensgefälle zwischen Finanzindustrie und Verbraucherinnen und Verbrauchern weiter abzubauen“, kündigt er an.

Um Verbraucher dabei zu unterstützen, eigenverantwortlich und informiert Entscheidungen zu treffen, setzt sich die BaFin zudem dafür ein, dass Angebote von Finanz- und Versicherungsprodukten sowie Finanzdienstleistungen transparent und verständlich sind. Sie sorgt dafür, dass die Informationen so ausgestaltet sind, dass sie den Kenntnissen und Bedürfnissen der Verbraucher gerecht werden.

Operative Verhaltensaufsicht

Eine weitere wichtige Aufgabe des Verbraucherschutzes ist die operative Aufsicht über die Einhaltung der Verhaltenspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bei Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Unter Verhaltensregulierung sind alle Pflichten zu verstehen, die die beaufsichtigten Unternehmen bei ihren Dienstleistungen gegenüber Kunden zu beachten haben. Dazu zählen insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheitsprüfung und die

[Geeignetheitsklärung](#) sowie die [Aufklärung](#) über die entstehenden Kosten einer Wertpapiertransaktion und über etwaige [Zuwendungen](#).

Neben der laufenden Aufsicht und Beschwerden, die die beaufsichtigten Unternehmen über das Mitarbeiter- und Beschwerderegister melden müssen, sind insbesondere die Besuche der Aufsicht vor Ort wichtige Erkenntnisquellen für Verstöße gegen die Verhaltenspflichten.

Bearbeitung tausender Beschwerden

Darüber hinaus bearbeitet die BaFin Beschwerden, die Kunden von Banken, Versicherern und Wertpapierdienstleistern bei ihr einreichen. Sie liefern ihr wichtige Informationen darüber, welche Themen und Probleme Verbraucher beschäftigen. Zudem können Beschwerden über das Geschäftsgebaren eines Unternehmens Missstände im System offenlegen, die kollektive Verbraucherinteressen betreffen. Solche Missstände zu beseitigen gehört zu den zentralen Aufgaben der BaFin im Verbraucherschutz.

Im Jahr 2020 gingen insgesamt fast 20.000 Beschwerden bei der BaFin ein, davon rund 9.400 Beschwerden zu Kreditinstituten und Finanzdienstleistern, fast 7.600 zu Versicherern und mehr als 2.400 zu Wertpapiergeschäften, Investment- und Kapitalgesellschaften. Diese Zahl wird 2021 voraussichtlich noch übertroffen.

Die Beschwerden von Bankkundinnen und -kunden spiegelten erneut das gesamte Spektrum der von den Instituten angebotenen Produkte und Dienstleistungen wider. Gegenstand besonders vieler Beschwerden waren zwei Themen, die auch im Fokus der BaFin und der Öffentlichkeit stehen: die Verzinsung

bei langfristigen variabel verzinsten Prämiensparverträgen und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (siehe BaFinJournal Mai 2021), dass Kunden aktiv zustimmen müssen, damit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wirksam werden.

Versicherungsnehmerinnen und -nehmer wiederum störten sich besonders häufig an der Dauer der Schadenbearbeitung und der Höhe von Versicherungsleistungen, insbesondere im Bereich der Schadenversicherung und bei Lebensversicherungsverträgen. Hier ging es vor allem um Probleme bei der Überschussbeteiligung. Ein Schwerpunkt bei den Beschwerden über private Krankversicherer waren Beitragsanpassungen, sowohl in der Krankheitskostenvollversicherung als auch in der privaten Pflegeversicherung.

Handelsstörungen, die bei verschiedenen Online-Brokern auftraten, sorgten im ersten Quartal für eine Beschwerdewelle aus mehreren tausend Eingaben. Viele Beschwerden über Kapitalmarkt-Teilnehmer betrafen darüber hinaus Verwaltung und Kundenservice, die Ausführung von Aufträgen und die Kundeninformation. Die Verbraucher kritisierten unter anderem die Dauer der Bearbeitung von Depot- und Wertpapierüberträgen und dass sie während des Übertrags nicht auf die Wertpapiere zugreifen konnten. Andere monierten die vermeintlich fehlerhafte oder verspätete Ausführung ihrer Wertpapieraufträge oder waren der Ansicht, dass Gebühren fehlerhaft dargestellt wurden.

Verbrauchertelefon als direkter Draht

Der direkte Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern ist nicht Aufgabe des Beauftragten für den



Verbraucherschutz. Verbraucher mit Fragen zu Finanzthemen können sich unter der kostenlosen Rufnummer 0800 2 100 500 an das BaFin-Verbrauchertelefon wenden. Es hilft auch weiter, wenn sich Verbraucher über ein Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut beschweren möchten. Diese Möglichkeit des direkten Kontakts zur BaFin stößt bei Verbrauchern auf großes Interesse: Allein seit Anfang 2021 nahm das Verbrauchertelefon rund 13.800 Anrufe entgegen (Stichtag 31. August).

Dabei ist zu beachten, dass der gesetzliche Auftrag der BaFin ausschließlich den kollektiven Verbraucherschutz umfasst. Die BaFin schützt Verbraucher also in ihrer Gesamtheit, kann sich aber nicht für individuelle Verbraucherinteressen einsetzen. Dies ist Aufgabe der

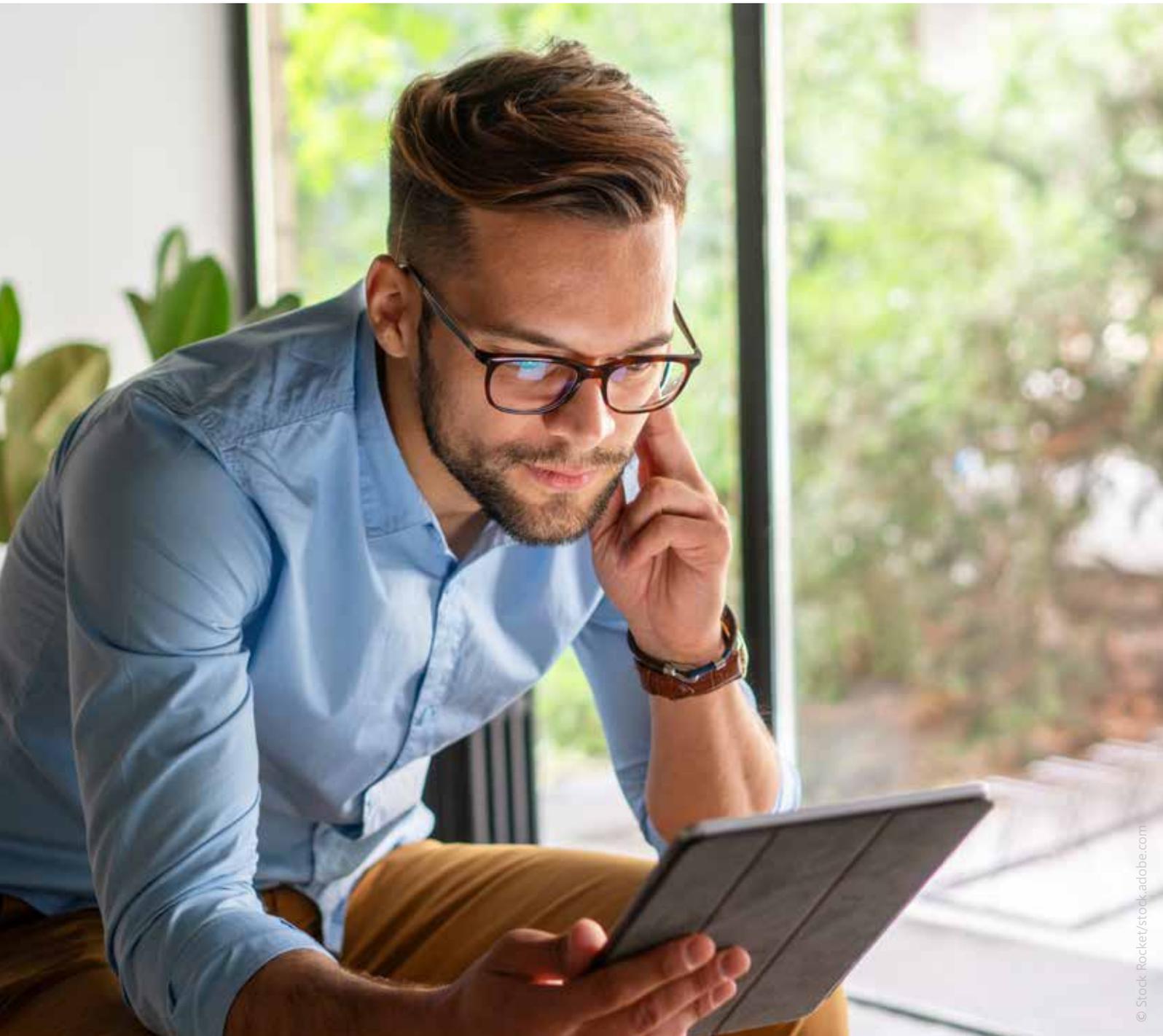
Ombudsleute, Schiedsstellen und Gerichte. Nähere Informationen dazu hält die BaFin auf ihrer Internetseite bereit. Dort erfahren Verbraucher, was sie tun können, wenn sie sich von einem Unternehmen nicht korrekt behandelt fühlen.

Schnittstelle zu Marktwächter und Wettbewerbszentrale

Die Verbraucherschutzabteilung ist darüber hinaus Schnittstelle zu den Teams Marktbeobachtung und Verbraucherpolitik Finanzmarkt des verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) und der Verbraucherzentralen sowie Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit der Wettbewerbszentrale, einer Selbstkontrollinstitution der deutschen Wirtschaft, deren Aufgabe es ist, das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb durchzusetzen. ■

BaFin darf Verbraucher bei Verdacht umgehend informieren

Die Aufsicht muss Anbieter nicht anhören, bevor sie den Verdacht auf einen Verstoß gegen die Prospektpflicht bekanntmacht. Dies ist nun gerichtlich entschieden.



© Stock Rocket/stock.adobe.com

Anbieter, die in Deutschland Vermögensanlagen öffentlich anbieten, sind gemäß § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) grundsätzlich dazu verpflichtet, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Anbieter dieser Pflicht nicht nachkommt, kann die BaFin diesen Umstand gemäß § 26b Absatz 2 Nr. 1b) VermAnlG auf ihrer Internetseite bekanntmachen. So sollen Anlegerinnen und Anleger auf den möglichen Verstoß gegen das VermAnlG und den damit einhergehenden Mangel an Transparenz und die erschwerte Vergleichbarkeit des Angebots aufmerksam gemacht werden.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat bestätigt, dass die BaFin den Anbieter vor der Veröffentlichung der prospektrechtlichen Verdachtsbekanntmachung nicht gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anhören muss (Az. 7 L 2897/20.F). Damit stützt das Gericht die Verwaltungspraxis der BaFin. Ein Anbieter hatte mit einem Eilantrag die Löschung der prospektrechtlichen Verdachtsbekanntmachung gefordert. Zur Begründung hatte er insbesondere darauf abgestellt, dass ihm vor der Veröffentlichung keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei.

„Mit dieser Gerichtsentscheidung werden wichtige Befugnisse der BaFin für öffentliche Bekanntmachungen gestärkt“, erklärt Beatrice Freiwald, BaFin-Exekutivdirektorin für Innere Verwaltung und Recht. „So können wir dem kollektiven Verbraucherschutz auch weiterhin ohne Verzögerungen Rechnung tragen.“

Bekanntmachung ist Realakt

Eine Anhörung ist nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich, weil die Bekanntmachung mangels Regelungscharakters kein Verwaltungsakt, sondern ein sogenannter Realakt ist. Die BaFin stelle durch die Bekanntmachung nämlich keine Rechte oder Pflichten verbindlich fest. Die Bekanntmachung führe keine Rechtsfolge herbei, sondern diene vielmehr der Information der Öffentlichkeit. Daher finde § 28 VwVfG keine Anwendung, der grundsätzlich vorsieht, dass die Betroffenen vor Erlass eines Verwaltungsakts angehört werden müssen.

Das Gericht schloss auch eine analoge Anwendung von § 28 VwVfG im Hinblick auf die Bekanntmachungen der BaFin aus. Zum einen liege keine planwidrige



Mit dieser Gerichtsentscheidung werden wichtige Befugnisse der BaFin für öffentliche Bekanntmachungen gestärkt. So können wir dem kollektiven Verbraucherschutz auch weiterhin ohne Verzögerungen Rechnung tragen.“

Beatrice Freiwald, BaFin-Exekutivdirektorin für Innere Verwaltung und Recht

Regelungslücke vor, die eine analoge Anwendung rechtfertige. Zum anderen sei die Interessenlage im Vorfeld von Bekanntmachungen nicht mit der des § 28 VwVfG vergleichbar. Diese Regelung bezwecke, den Betroffenen eine Möglichkeit zur Wahrung ihrer Verfahrensrechte vor einer verbindlichen Entscheidung ihrer Rechte und Pflichten einzuräumen. Zugleich liege die objektive Funktion der Norm darin, den Sachverhalt aufzuklären. Die Bekanntmachung der BaFin bezwecke hingegen keine abschließende Sachverhaltsaufklärung, sondern sei dazu da, rasch mitzuteilen, dass Anhaltspunkte für ein öffentliches Angebot ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekts vorliegen. ■

Verfasst von

Kristin Hofmeister

BaFin-Rechtsreferat für Wertpapieraufsicht und Kompetenzstelle für Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht

Hinweis

Bekanntmachungen für Verbraucher

Solche und andere Bekanntmachungen für Verbraucher finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin unter dem Reiter „Warnungen und Hinweise für Verbraucher“.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Errichtung einer Niederlassung

Allianz Direct Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Allianz Direct Versicherungs-AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
 - d) Personenbeförderung
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Allianz Direct Versicherungs-AG (5441)
Königinstraße 28
80802 München

VA 41-I 5079-ES-5441-2021/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Gartenbau-Versicherung VVaG

Die BaFin hat der Gartenbau-Versicherung VVaG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm

- d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
 - Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftskosten

Versicherungsunternehmen:

Gartenbau-Versicherung VVaG (5346)
Von-Frerichs-Straße 8
65191 Wiesbaden

VA 32-I 5079-IT-5346-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Ambra Versicherung AG

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr auf das nachstehende weitere Land erteilt:

Großbritannien

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Genehmigung bezüglich der Sparte 13 erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung, bezüglich aller übrigen Sparten nur auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5000-5199-2021/0001

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in Frankreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - a) Berufsrisiken
 - b) ungenügende Einkommen
 - c) Schlechtwetter
 - g) Wertverluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-FR-5771-2021/0004

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in sämtlichen EU-/EWR-Staaten über ihre Niederlassung in Frankreich aufzunehmen.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit

- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858)
Gothaer Allee 1
50969 Köln

VA 32-I 5079-FR-5858-2021/0002

Wüstenrot & Württembergische Versicherung AG

Die BaFin hat der Wüstenrot & Württembergische Versicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Rückversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Arten des Rückversicherungsgeschäfts, für die die Wüstenrot & Württembergische Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Wüstenrot & Württembergische Versicherung AG
Gutenbergstraße 30
70176 Stuttgart

VA 46-I 5000-6958-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Frankreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - c) sonstige

- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858)
Gothaer Allee 1
50969 Köln

VA 32-I 5079-FR-5858-2021/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Credendo Short-Term Non-EU Risks NV/SA

Das belgische Versicherungsunternehmen Credendo Short-Term Non-EU Risks NV/SA ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassungen in den Niederlanden, Frankreich und Italien in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:

Credendo Short-Term Non-EU Risks NV/SA (7873)
3 rue Montoyer
1000 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung Niederlande:

Credendo Short-Term Non-EU Risks NV/SA (7873)
TA, Blaak 34
3011 Rotterdam
NIEDERLANDE

Niederlassung Frankreich:

Credendo Short-Term Non-EU Risks NV/SA (7873)
58 avenue Charles de Gaulle
92200 Neuilly-sur-Seine
FRANKREICH

Niederlassung Italien:

Credendo Short-Term Non-EU Risks NV/SA (7873)
Via Vitruvio 38
20124 Mailand
ITALIEN

VA 26-I 5000-BE-7873-2021/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Allianz SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 2. Juli 2021 den Vertrag vom 16. September 2020 einschließlich Nachtrag 1 vom 5. Oktober 2020 genehmigt, durch den die Allianz SE einen Teilbestand an Rückversicherungsverträgen (ausschließlich Nichtleben-Rückversicherung) auf die Accredited Insurance (Europe) Limited übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 6. Juli 2021 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Allianz SE (6949)
Königinstraße 28
80802 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Accredited Insurance (Europe) Limited
3rd Floor, Development House
St Anne Street, Floriana FRN 9010
MALTA

VA 41-I 5000-6949-2020/0002

Namensänderung

AstraDirect Versicherung AG

Die AstraDirect Versicherung AG hat ihren Namen in Astra Versicherung AG geändert.

Bisheriger Name:

AstraDirect Versicherung AG (5184)
Dudenstraße 46
68167 Mannheim

Neuer Name:

Astra Versicherung AG (5184)
Dudenstraße 46
68167 Mannheim

VA 31-I 5002-5184-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ADB „Gjensidige“

Das litauische Versicherungsunternehmen ADB „Gjensidige“ hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr von seiner Hauptniederlassung in Litauen sowie seiner Zweigniederlassungen in Estland und Lettland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

ADB „Gjensidige“ (9471)
Žalgirio str. 90
09303 Vilnius
LITAUEN

Adresse Zweigniederlassung Estland:

ADB Gjensidige Eesti filial (9471)
Sopruse pst 145
EE-13417 Tallin
ESTLAND

Adresse Zweigniederlassung Lettland:

ADB „Gjensidige“ Latvijas filiāle (9471)
Brīvības iela 39
LV-1010 Riga
LETTLAND

VA 26-I 5000-LT-9741-2021/0001

Inora Life DAC

Das irische Versicherungsunternehmen Inora Life DAC hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Inora Life Dac (7688)
Hatch Street Upper
Ground Floor
Two Park Place
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7688-2021/0001

Wealth-Assurance AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Wealth-Assurance AG hat sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Wealth Assurance AG (9085)
Äulestrasse 74
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9085-2021/0001

TELEFONICA SEGUROS Y REASEGUROS COMPAÑÍA ASEGURADORA SAU

Das spanische Versicherungsunternehmen TELEFONICA SEGUROS Y REASEGUROS COMPAÑÍA ASEGURADORA SAU hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

TELEFONICA SEGUROS Y REASEGUROS
COMPAÑÍA ASEGURADORA SAU (7883)
Distrio Telefónica
Edificio Oeste 2
Ronda de a Comunicación
28050 Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-LU-7883-2021/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Rebecca Frener
Andreas Kern
Ursula Mayer-Wanders
Jens Valentin
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.